

**Verordnung der Finanzdirektion  
über die Steuerfreibeträge  
von quellensteuerpflichtigen Personen  
ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt  
in der Schweiz**

(vom 10. September 2020)<sup>1,2</sup>

*Die Finanzdirektion,*

gestützt auf §§ 3, 6, 9 und 12 der Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz vom 2. Februar 1994<sup>4</sup>,

*verfügt:*

§ 1. Die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als: Steuerfreibeträge

- a. bei Künstlerinnen, Künstlern, Sportlerinnen, Sportlern, Referentinnen und Referenten (§ 95 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 [StG]<sup>3</sup>): Fr. 300 der von einer Schuldnerin oder einem Schuldner der steuerbaren Leistung pro Veranstaltung ausgerichteten Leistungen,
- b. bei Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten (§ 96 StG): Fr. 300 der von einer Schuldnerin oder einem Schuldner der steuerbaren Leistung gesamthaft in einem Steuerjahr ausgerichteten Leistungen,
- c. bei Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubigern (§ 97 StG): Fr. 300 im Steuerjahr,
- d. bei Empfängerinnen und Empfängern von Renten aus Vorsorgeeinrichtungen (§§ 98 und 99 StG): Fr. 1000 im Steuerjahr.

<sup>1</sup> [QS 75.533](#); [ABI 2020-09-18](#)

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2021.

<sup>3</sup> [LS 631.1](#).

<sup>4</sup> [LS 631.42](#).